



Die rechtlichen Rahmenbedingungen muslimischen Lebens in Deutschland

Mathias Rohe

Einführung

Um es vorwegzunehmen: Das deutsche Recht bietet insgesamt eine sehr gute Grundlage für muslimisches Leben in Deutschland. Das entspricht auch der Einschätzung vieler Musliminnen und Muslime im Lande. Anders als Frankreich, wo ein strenger Laizismus religiöses Leben im öffentlichen Raum erheblich einschränkt, hat sich Deutschland eine säkulare, aber auch religionsfreundliche Verfassung gegeben. Individuelle und kollektive Religionsfreiheit sind gleichermaßen geschützt. Schlüsselnormen sind Art. 4 Grundgesetz und Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit den dort aufgeführten Normen der Weimarer Reichsverfassung. Der Schutz der Religionsfreiheit ist nicht auf die etablierten Religionen, insbesondere das Christentum beschränkt. Säkularität heißt vielmehr, dass der Staat sich keine Religion zu Eigen macht, und dass er alle Religionen gleich behandelt.

Selbstverständlich gilt die Religionsfreiheit nicht grenzenlos, sondern muss mit anderen Grundrechtspositionen in Einklang gebracht werden – auch mit der sogenannten „negativen“ Religionsfreiheit, also der Freiheit, nicht mit Religion behelligt werden zu wollen. Hier ist in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Interessengewichtung zu entscheiden, welcher Position der Vorrang gebührt. Im Bereich staatlicher Tätigkeit muss zudem die staatliche Neutralität gewahrt werden. Aber auch staatliche Einrichtungen sind keine religionsfreien Zonen: So hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30.11.11, 6 C 20.10) entschieden, dass Muslime auch in öffentlichen Schulen die Ritualgebete verrichten dürfen, wenn dies die räumlichen Gegebenheiten erlauben und die Erfordernisse der Schulorganisation nicht entgegenstehen. Anfang dieses Jahres hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 27.1.15, 1 BvR 471/10 und 1181/10) zu Recht auch für muslimische Lehrerinnen, die aus religiöser Überzeugung ein Kopftuch tragen, den Weg ins Lehramt an staatlichen

Schulen geobnet. Nur bei konkreten Störungen des Schulfriedens kann die Lehrkraft versetzt werden. Damit muss die Benachteiligung muslimischer Frauen durch restriktive Landesgesetze ein Ende finden. Zugleich wird deutlich, dass die Religionsfreiheit auch für Muslime im deutschen Rechtsstaat effektiv durchgesetzt werden kann, trotz eines gesamtgesellschaftlichen Klimas erheblichen Misstrauens gegenüber dem Islam.

Reformbedarf

Das deutsche säkulare Recht ist zwar religionsneutral ausgestaltet, historisch aber doch aus dem Verhältnis zwischen Staat und christlichen Kirchen heraus entwickelt worden. So finden sich Elemente wie Feiertags- oder Bestattungsregeln, die sich am christlichen Ritus orientieren. In diesen Bereichen erfordert die religiöse Pluralisierung Deutschlands Reformen – nicht nur, aber auch zugunsten muslimischer Glaubenspraxis. So muss gewährleistet werden, dass auch Angehörige kleinerer religiöser Gruppen – und nicht zuletzt die Muslime als zahlenmäßig größte Religionsrichtung nach dem Christentum – ihre religiösen Hochfeste begehen können.

Nun wäre es politisch nicht durchsetzbar, neue gesetzliche Feiertage einzuführen. Die christlich orientierten Feiertage andererseits gelten für alle Menschen im Lande und sind im Sinne von Tagen gemeinsamer Ruhe säkularisiert. Zur Erfüllung der Bedürfnisse religiöser Minderheiten stehen mehrere rechtliche Wege offen, zum Beispiel die Einführung geschützter Feiertage mit Befreiungsansprüchen für Angehörige bestimmter Religionen, entsprechende „staatsvertragliche“ Regelungen oder eine schlichte dahingehende Verwaltungs- und Arbeitsrechtspraxis. So haben zum Beispiel Muslime in der Regel zu Ende des Ramadan (Fest des Fastenbrechens) und zum Opferfest im Pilgermonat, schiitische Muslime auch zu Aschura das Recht, Befreiungen von Schule oder die Einräumung von Urlaub zu verlangen.

Im Bereich des Bestattungswesens haben mittlerweile dreizehn Bundesländer ihre Bestattungsgesetze so geändert, dass die muslimische Bestattungspraxis gewahrt werden kann, zum Beispiel durch sargloses Begräbnis, Verkürzung der

Mindestwartefrist vor der Bestattung und die erleichterte Einrichtung muslimischer Friedhöfe mit entsprechenden Vorrichtungen für die Leichenwäsche usw. Auch in den übrigen Bundesländern sind Anpassungen zu erwarten und erforderlich.

Diese Entwicklungen zeigen im Übrigen, wie wichtig es für Muslime ist, sich aktiv an den vorhandenen zivilgesellschaftlichen Strukturen zu beteiligen und ihre Möglichkeiten zu nutzen. Sie können für ihre Anliegen Unterstützung in wichtigen Akteuren mit großer Erfahrung finden, wie zum Beispiel in politischen Parteien oder in den Kirchen.

Weitere Entwicklungen im Rahmen des geltenden Rechts

Für die Etablierung muslimischen Lebens in all seiner Vielfalt genügt es weitestgehend, das vorhandene rechtliche Instrumentarium zu nutzen. Wo sich Probleme auftun, liegen sie meist eher in einer islamскеptischen gesellschaftlichen Großwetterlage als in der Rechtslage. Besonders leicht ist aus rechtlicher Sicht die individuelle Religionsfreiheit durchzusetzen. Bei Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit stellen sich hingegen einige organisatorische Probleme. Während die Einrichtung von Moscheen oder andere lokal beschränkte Projekte in der Regel in der bewährten Form des eingetragenen Vereins realisiert werden können, setzt etwa die Etablierung des islamischen konfessionellen Religionsunterrichts (IRU) im Sinne des Artikels 7 Absatz Grundgesetz die Bildung von Religionsgemeinschaften voraus, die insoweit mit dem Staat kooperieren – wobei mit einer vereinheitlichten islamischen Religionsgemeinschaft auf absehbare Zeit ebenso wenig zu rechnen ist wie mit einer einheitlichen christlichen Kirche.

Die schwierigen rechtlichen Einzelfragen können hier nicht erörtert werden. Allerdings ist festzuhalten, dass auch Muslimen der Zugang zu allen Organisationsformen offensteht, die als Grundlage für „Großprojekte“ wie den IRU erforderlich sind. Dies hat nicht nur rechtliche Bedeutung, sondern spiegelt weitergehend auch den Wunsch nach und den Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung und Teilhabe.

In Hessen wurden in diesem Zusammenhang zwei Organisationen als Religionsgemeinschaft anerkannt (DİTİB Hessen und die Ahmadiyya Muslim Jamaat). Letzterer wurde im Übrigen in Hessen und Hamburg auch der rechtlich in vielerlei Hinsicht bedeutsame Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt. In Bremen und Hamburg wurden „Staatsverträge“ mit mehreren muslimischen Organisationen und auch mit den Aleviten geschlossen, die ihre religiöse Selbstpositionierung innerhalb des Islam bzw. als eigenständige Religion noch nicht abgeschlossen haben. In diesen Verträgen werden Rechtspositionen verdeutlicht und geschaffen, ohne dass abschließend über die Qualifikation der Beteiligten als Religionsgemeinschaften entschieden werden muss. In Niedersachsen sind entsprechende Verhandlungen weit vorangeschritten, andere Bundesländer werden wohl folgen. Auch wenn diese Verträge keine grundlegend neuen Regelungen enthalten, so sind sie meines Erachtens doch von erheblicher Bedeutung gerade für die Verwaltungspraxis und damit für die Alltagserfahrung gelebten Rechts. In einem islamskeptischen Umfeld ist es für den einzelnen Entscheidungsträger vor Ort eine immense Entlastung, wenn durch einen „Staatsvertrag“ ein deutlich formulierter und rechtlich abgesicherter politischer Wille erkennbar wird, die religiösen Rechte von Musliminnen und Muslimen effizient durchzusetzen.

In der Entwicklung vergleichbar sind die inzwischen deutlich ausgebauten „Modellversuche“ islamischen Religionsunterrichts in mehreren Bundesländern (in der Breite vor allem in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) zu sehen. Sie beruhen auf provisorischen Regelungen, welchen das Anliegen zugrunde liegt, möglichst schnell der nachwachsenden muslimischen Schülergeneration adäquaten Religionsunterricht anzubieten, auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, ob die kooperierenden muslimischen Organisationen die rechtlichen Voraussetzungen von Religionsgemeinschaften erfüllen. Ebenso verhält es sich mit den Beiratsmodellen, auf deren Grundlage universitäre, konfessionelle islamisch-theologische Studien in Erlangen-Nürnberg, Frankfurt/Gießen, Münster/Osnabrück und Tübingen etabliert wurden.

Diese provisorischen Modelle stellen eine nicht unumstrittene Zwischenstufe bei der organisatorischen Etablierung des Islam in Deutschland dar (örtliche, oft improvisierte Lösungen – institutionell verfestigte Übergangslösungen – Einbettung in das verfassungsrechtliche Vollmodell). Manche muslimischen

Organisationen befürchten die Zementierung von Provisorien mit einem Maß an staatlichen Einflussmöglichkeiten, das ihr Selbstbestimmungsrecht deutlich einschränkt. In der Tat sind solche Provisorien verfassungsrechtlich nur als Übergangslösungen zulässig. Sie haben andererseits den Vorteil, den unstrittig vorhandenen religiösen Bedarf vergleichsweise schnell zu decken und auf der Basis der damit gesammelten Erfahrungen zugleich realisierbare, adäquate Dauerlösungen für eine sehr heterogene Bevölkerungsgruppe im föderalen Bundesstaat zu entwickeln. Zugleich muss jedoch die Entwicklung hin zum „Vollmodell“ stets das Ziel bleiben.

Zudem erreichen auch die Modellversuche bislang nur einen geringen Anteil der muslimischen Schülerschaft. Die zeitnahe Ausbildung von Lehrkräften und die Bereitstellung weiterer Ressourcen hierfür sind deshalb dringliche Anliegen. Dasselbe gilt für die Etablierung einer professionellen muslimischen Gefängnis-seelsorge. Hier hat Niedersachsen vertragliche Regelungen getroffen; in einigen Bundesländern wie Hessen wurden einzelne Maßnahmen auf noch schmaler Ressourcenbasis getroffen. Die Ausweitung für Inhaftierte als Menschen in Grenzsituationen ist allgemein wichtig, aber auch als Maßnahme gegen Radikalisierungstendenzen erforderlich.

Empfehlungen

1. Notwendig für alle Beteiligten ist die sachorientierte, realistische Arbeit an der weiteren Integration von muslimischen Organisationen und Initiativen in das deutsche zivilgesellschaftliche Gefüge. Dabei gilt es, der verbreiteten allgemeinen Islamskepsis zu widerstehen, andererseits aber vorhandene Probleme ernst zu nehmen und auf rechtsstaatlicher Basis zu lösen. Alleiniger Maßstab ist das deutsche säkulare und religionsoffene Recht, das staatliche Neutralität und Gleichbehandlung aller Religionen gebietet und intensive Kooperation ermöglicht. Rechtstreue ist selbstverständliche Voraussetzung, aber auch ausreichend. Bei der praktischen Umsetzung hilfreich ist die perspektivische Orientierung an den im Vergleich zu den beiden christlichen Großkirchen kleineren Religionsgemeinschaften wie beispielsweise den Freikirchen.

2. Die Bereitstellung islamischen Religionsunterrichts und die entsprechende Ausbildung von Lehrkräften sollte zügig ausgeweitet werden. Zudem ist ein steigender Bedarf an theologisch ausgebildeten Musliminnen und Muslimen erkennbar, die vor allem im zunehmend wichtigen Bereich der sozialen Arbeit spezifische Mittlerfunktionen übernehmen können. Auch muslimische Seelsorgeangebote, insbesondere in Justizvollzugsanstalten, sind ein dringendes Postulat.
3. Auf der Grundlage religionsverfassungsrechtlicher Verträge („Staatsverträge“) können vergleichsweise kurzfristig Rechtssicherheit und Entlastung für einzelne Entscheidungsträger geschaffen werden. Solche Verträge können bei zeitlich unterschiedlicher Abschlussreife auch nacheinander geschlossen werden.
4. Zusammenleben ist trotz aller Globalisierung meist eine lokale Angelegenheit. Deshalb sind hinreichende Informationen und verlässliche Formen der Kooperation gerade auf kommunaler Ebene bedeutsam. Insbesondere kleinere Kommunen bedürfen hier der Unterstützung, zum Beispiel durch die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Modellprojekten auf Länder- und Regionalebene.
5. In muslimischen Organisationen ist in unterschiedlichem Maße ein Prozess der Professionalisierung erkennbar, der noch deutlich an Kraft gewinnen sollte, der allerdings auch oft an finanzielle Grenzen stößt. Ohne eine Ausweitung hauptamtlicher Tätigkeit werden hier kaum Fortschritte zu erwarten sein. Erforderlich ist deshalb Unterstützung zum Beispiel bei der Beantragung von Projekten; aber auch an stabilere Finanzierungsvereinbarungen ist zu denken, wie sie mit anderen Religionsgemeinschaften geschlossen wurden. Hier können staatliche Stellen, aber auch Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen mit ihrem Erfahrungswissen helfen. Hilfreich dürfte der Aufbau länderbezogener Strukturen wirken, weil die meisten religionsbezogenen Anliegen in die Kompetenzbereiche der Länder fallen. Zusammenschlüsse mehrerer muslimischer Organisationen zur Bündelung der Interessenvertretung werden in vielen Fällen sinnvoll sein. Auch sind Kooperationen mit anderen Religionsgemeinschaften bei der Verfolgung gemeinsamer Anliegen möglich, zum Beispiel mit Juden im Hinblick auf Speisevorschriften (Schächten) oder die rituelle Beschneidung von Knaben. Bei vielen Anliegen ist auch das Engagement in säkular ausgerichteten Organisationen wie Parteien oder Gewerkschaften sinnvoll.

6. Das Recht setzt unerlässliche Rahmenbedingungen für die Entfaltung religiösen Lebens in Deutschland. Es kann aber nicht die erforderliche faire und sachorientierte gesellschaftliche Debatte ersetzen. Voraussetzung dafür ist ein respektvoller Umgang miteinander, den nicht zuletzt die Politik einfordern und mittragen kann.